

RS OGH 1972/7/18 12Os89/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.07.1972

Norm

StPO §314

StPO §345 Z6

Rechtssatz

Wurde den Geschworenen neben der Hauptfrage auf Mord eine Eventualfrage in der Richtung des § 523 StG gestellt, so kann sich der Angeklagte über die Unterlassung der Stellung einer Zusatzfrage auf volle Berauschung (§ 2 lit c StG) nicht beschweren, da die Geschworenen dadurch, daß ihnen die Eventualfrage vorlag, ohnedies hinlänglich Gelegenheit hatten, die auf Volltrunkenheit gehende Verantwortung des Angeklagten zu würdigen. Haben sie die Hauptfrage bejaht und die Eventualfrage unbeantwortet gelassen, so ist unzweifelhaft erkennbar, daß auch durch die Stellung der Zusatzfrage nichts für den Angeklagten gewonnen wäre.

Entscheidungstexte

- 12 Os 89/72

Entscheidungstext OGH 18.07.1972 12 Os 89/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0100925

Dokumentnummer

JJR_19720718_OGH0002_0120OS00089_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at